

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 201/2015

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Änderung der Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Schwelm		
Datum 24.09.15	Geschäftszeichen FB 4.3. Ps	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: Fachbereich 4 - Familie und Bildung		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Sportausschuss	19.10.2015	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Änderung des § 5 Abs. 2 der Haus- und Badeordnung gem. Vorlagen-Nr. 201/2015 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Laut Auskunft der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen werden seit einigen Jahren viele deutsche Badbetreiber von einem Verbraucherschutzverein mit Abmahnungen überzogen, die rechtliche Mängel in der Haus- und Badeordnung des betroffenen Bades, zumeist berechtigt, beanstandeten. Aufgrund eines Urteils des Bundesgerichtshof vom 15. Februar 2015 das gegen einen großen Freizeitbadbetreiber erstritten wurde, taucht erstmals auf, dass der Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank – oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen durch den Badegast verschuldet sein muss, damit ein Haftungsanspruch des Betreibers geltend gemacht werden kann.

Es könnte sein, dass ein Fehlen einer entsprechenden Formulierung Anlass zu weiteren Abmahnungen ist und deshalb empfiehlt die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. dringend, die aktuelle Haus- und Badeordnung zu ergänzen.

§ 5 Abs. 2 der Haus – und Badeordnung wird wie folgt geändert:

Alte Fassung	Neue Fassung
Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den	Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den

sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zugangsberechtigungen, Garderobenschrank – oder Wertfachschlüssel oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Schweinsberg